



Nachweis über die Durchführung eines negativen Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 13 Abs. 3 der Coronavirus-Schutzverordnung¹ für Lehrkräfte und sonstiges Personal an Schulen

Hinweis: Das mit dieser Bescheinigung bestätigte Testergebnis gilt für maximal 24 Stunden nach Durchführung des Antigen-Selbsttests als Negativnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Coronavirus-Schutzverordnung.

Getestete Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Informationen zum Test

Art des Tests

Antigen-Selbsttest

Datum und Uhrzeit der Durchführung

Testergebnis

Negativ

Ort der Testung (Name und Anschrift der Schule oder Schulstempel)

.....
.....

Bestätigung

Unterschrift der in der Schule

mit der Testbestätigung

beauftragten Person

¹ Hessische Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 22. Juni 2021, GVBl. 2021, 282